# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. August 2007

Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-355 Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: III 35-1.19.14-84/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1436

Antragsteller: INTERVER SPECIAL GLASS LTD

Hauptstrasse 9 6045 Meggen SCHWEIZ

**Zulassungsgegenstand:** Brandschutzverglasung "INTERFLAM E-04"

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis: 15. Oktober 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.



Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.14-1436 vom 1. Oktober 2001.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

## 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "INTERFLAM E-04" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben vom Typ "INTERFLAM E" oder vom Typ "VSG INTERFLAM E", einem Rahmen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zu Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).
  - Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.
- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
  - mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>3</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
  - mindestens 10 cm dicke W\u00e4nde oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-14 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-14, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 10455 mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
  - einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>2</sup> angehören.
- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 2950 mm. Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die zulässige Größe der Scheiben (maximale Scheibengröße) der Brandschutzverglasung beträgt maximal 1800 mm x 1300 mm (Breite x Höhe) bei Verwendung der Scheiben vom Typ "INTERFLAM E" bzw. maximal 1462 mm x 1466 mm (Breite x Höhe) bei Verwendung der Scheiben vom Typ "VSG INTERFLAM E".

1 DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen 2 DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen 3 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung DIN 1053-1:1996-11 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und DIN 1045-1:2001-07 Konstruktion 5 DIN 1045:1988-07 Beton und Stahlbeton: Bemessung und Ausführung

Z26987.07

- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

## 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Scheiben vom Typ "INTERFLAM E" thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2<sup>6</sup> aus Floatglas nach Bauregelliste B Teil 1, Ifd. Nr. 1.11.6 in Verbindung mit Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 11.12 der Firma INTERVER SPECIAL GLASS LTD., Meggen (CH), mit einer Nenndicke von 6 mm zu verwenden.

Die Scheiben vom Typ "INTERFLAM E" dürfen - bei Verwendung als Einzelscheibe - mit Oberflächenveredelungen (geätzt) oder mit Siebdruck ausgeführt werden.

Wahlweise dürfen Verbund-Sicherheitsglasscheiben vom Typ "VSG INTERFLAM E" der Firma INTERVER SPECIAL GLASS LTD., Meggen (CH), gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1385 verwendet werden.

#### 2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind spezielle Stahlprofile der Stahlsorte S235 der Firma Forster Rohr- & Profiltechnik AG, Arbon (CH), mit einer Wanddicke von mindestens 1,5 mm zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3). Die Mindestabmessungen betragen 50 mm x 50 mm.

Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1<sup>7</sup> (Durchbiegungsbegrenzung ≤ H/200, Einbaubereich 2) zu erbringen. Danach beträgt z. B. bei Verwendung von Rahmenprofilen der Abmessungen 50 mm x 50 mm x 2 mm für Brandschutzverglasungshöhen von 2000 mm der maximale Pfostenabstand 1800 mm, für Brandschutzverglasungshöhen von 2500 mm der maximale Pfostenabstand 1300 mm und für Brandschutzverglasungshöhen von 2950 mm der maximale Pfostenabstand 1000 mm.

Die Rahmenstiele müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind spezielle, mindestens 1,25 mm dicke Profile aus Stahlblech der Stahlsorte S235 der Firma Forster Rohr- & Profiltechnik AG, Arbon (CH), entsprechend den Anlagen 2 und 3 zu verwenden.

#### 2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten sind umlaufend 20 mm breite, 4 mm dicke Dichtungsstreifen vom Typ "Fiberfrax FT-Papier" der Firma Gluske GmbH, Kerpen, einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

DIN EN 12150-2:2005-02

Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicher heitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

Nichttragende innere Trennwände: Anforderungen, Nachweise

<sup>7</sup> DIN 4103-1:1984-07

#### 2.1.4 Befestigungsmittel

Die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - erfolgen.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

#### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben vom Typ "INTERFLAM E"

Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. die Verpackungen des Produkts oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.2.2.2 Kennzeichnung der Verbund-Sicherheitsglasscheiben vom Typ "VSG INTERFLAM E"

Jede Verbund-Sicherheitsglasscheibe vom Typ "VSG INTERFLAM E" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Scheiben vom Typ "INTERFLAM E", mit denen die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Verbund-Sicherheitsglasscheiben hergestellt werden, müssen mit einem Ätz- oder Einbrennstempel gekennzeichnet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "INTERFLAM E"
- Dicke: 6 mm

Außerdem muss jede Verbund-Sicherheitsglasscheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Verbund-Sicherheitsglasscheibe "VSG INTERFLAM E"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-1385
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: .... mm
- Größe: .... mm x .... mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheiben nicht nachschneiden!"

## 2.2.2.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

 Brandschutzverglasung "INTERFLAM E-04" der Feuerwiderstandsklasse G 30

- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

## 2.3 Übereinstimmungsnachweise

#### 2.3.1 Allgemeines

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis bzw. die im jeweiligen Brauchbarkeitsnachweis geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis vorliegen.

## 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
   Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.



## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

#### 4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

- 4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten
- 4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus Stahlprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 herzustellen. Die Rahmenpfosten müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen. Zwischen den Pfosten sind die Rahmenriegel einzusetzen. Die Rahmenprofile sind durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-78.
  - Die Pfosten- und Riegelprofile sind so anzuordnen, das bei Verwendung der Scheiben vom Typ "INTERFLAM E" sog. Kreuzpunkte und T-Stöße gemäß Anlage 1, Detail I bzw. II, entstehen. Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "VSG INTERFLAM E" dürfen nur sog. Kreuzpunkte gemäß Anlage 1, Detail I, ausgeführt werden.
- 4.2.1.2 Die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind mit sog. Stahlklemmschrauben entsprechend den Anlagen 2 und 3 in Abständen ≤ 220 mm an den Rahmenprofilen zu befestigen.
- 4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

Die Scheiben vom Typ "INTERFLAM E" sind auf je zwei 9 mm hohe und die Scheiben vom Typ "VSG INTERFLAM E" auf je zwei 8 mm hohe Klötzchen aus "Flammi 12" der Firma Gluske GmbH, Kerpen, abzusetzen.

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind 4 mm dicke Dichtungsstreifen nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen.

Der Glaseinstand der "INTERFLAM E"-Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 11 ±1 mm betragen.

Der Glaseinstand der "VSG INTERFLAM E"-Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder  $12\pm1$  mm betragen.

4.2.3 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile des Rahmens und der Glashalterung sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

Doutsches Institut für Bautechnik

DIN 18800-7:2002-09 Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellergualifikation

## 4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile ist entsprechend den Anlagen 2 und 3 durchzuführen. Dazu ist der Rahmen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen gemäß Anlage 1 an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Auf die seitliche Befestigung kann verzichtet werden.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbarer (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>9</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu verschließen.

## 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 6). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

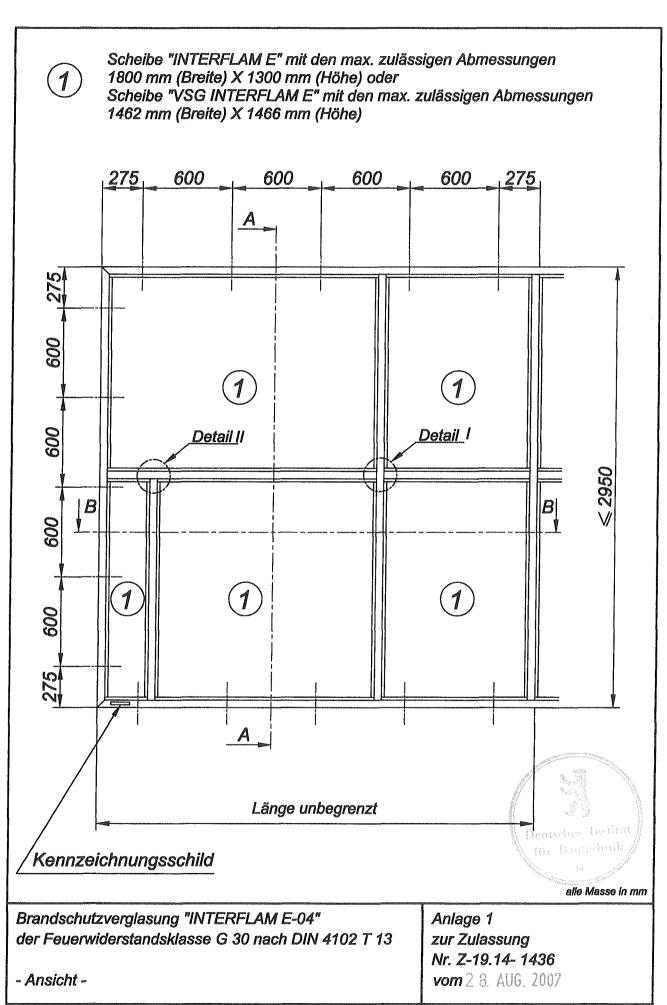
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

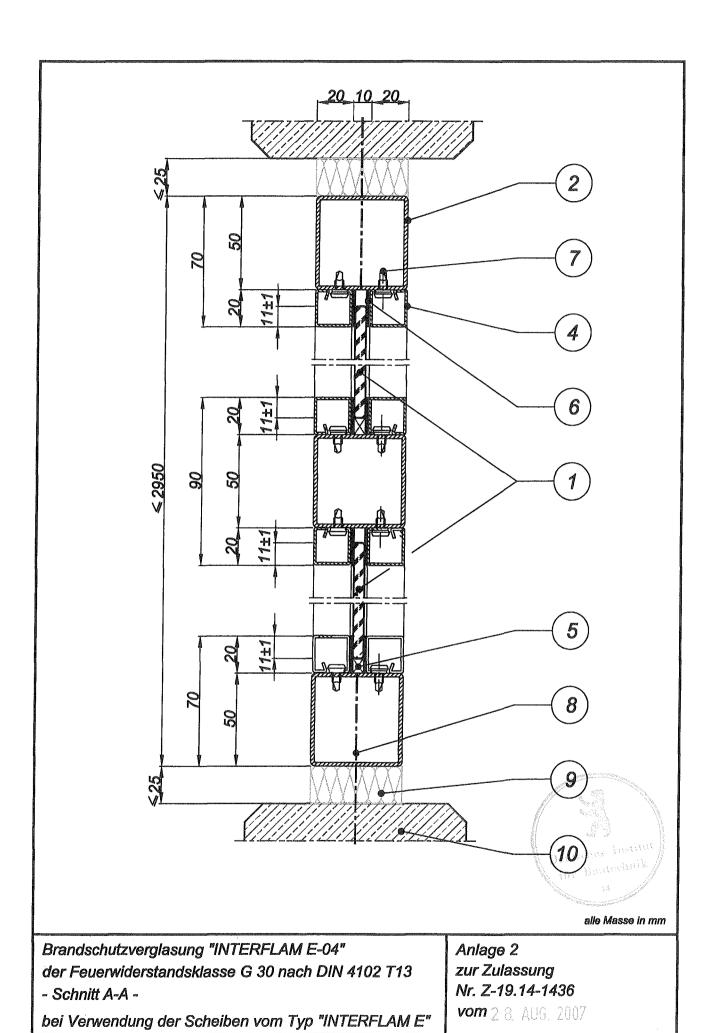
Beglaubigt

Bolze

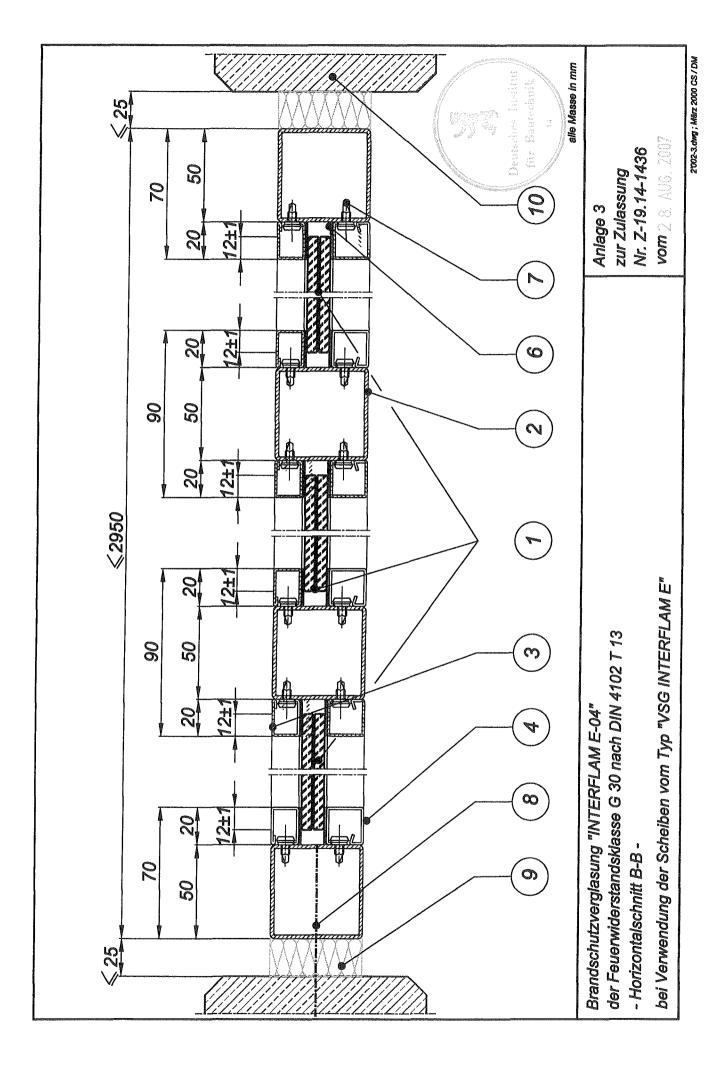
9

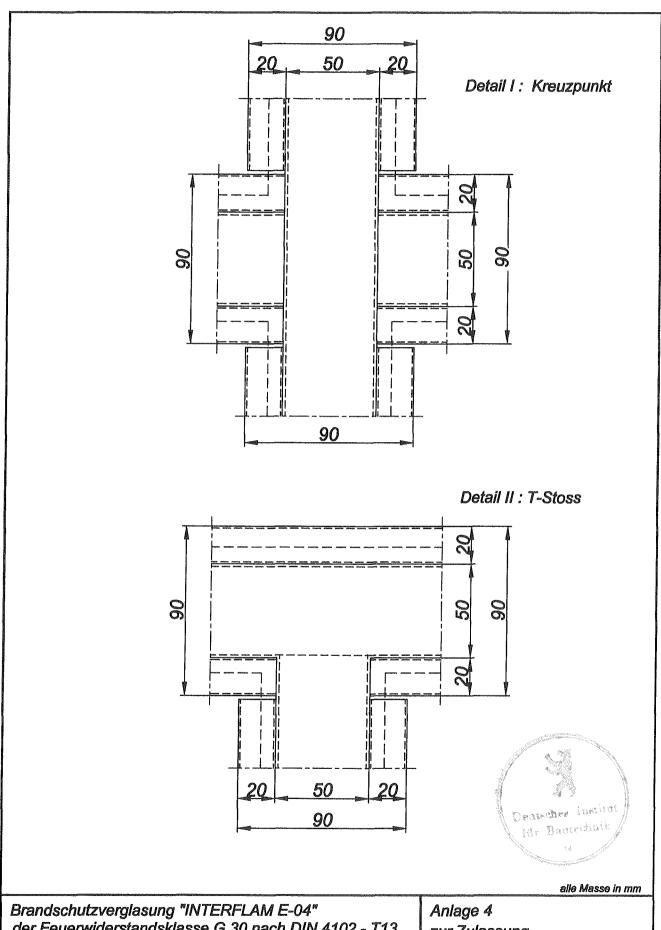
DIN 4102-1: 1998-05





2'002-2.dwg ; Mārz 2000 CS / DM





Brandschutzverglasung "INTERFLAM E-04" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 - T13

- Detail I Kreuzpunkt
- Detail II T-Stoss

zur Zulassung Nr. Z-19.14-1436

vom 2 8. AUG. 2007

#### Materialliste

#### Pos.:

- 1 Scheibe "INTERFLAM E" 6 mm oder Scheibe "VSG INTERFLAM E" gemäss Zulassung Nr.Z-19.14-1385 aus 2 x 6 mm "INTERFLAM E" mit einer 0,38 mm PVB- Folie.
- 2 Profilstahlrohr, FORSTER Presto Art.  $50 \times 50 \times 1,5 \text{ mm}$
- 3 Glashalteleisten, FORSTER Presto Art. Nr.: 901226
- 4 Glashalteleisten, FORSTER Presto Art. Nr.: 901227
- 5 Verklotzung 6 x 9 x 80 mm / 12 x 8 x 80 mm vom Typ " Flammi 12 " Fa. GLUSKE, D-Kerpen
- 6 Vorlegeband, 2 x 4 mm vom Typ "FIBERFRAX FT-Papier " Fa. GLUSKE, D-Kerpen
- 7 Klemmschrauben, FORSTER Art. Nr.:906577
- 8 geeignete Befestigungsmittel z.B. allgemein zugelassener Dübel mit Stahlschraube M8 x 80 mm
- 9 nichtbrennbare Mineralwolle (nach DIN 4102-A2)
- angrenzendes Massivbauteil aus Mauerwerk d ≥11.5 cm bzw. aus Beton d ≥10 cm



alle Masse in mm

Brandschutzverglasung "INTERFLAM E-04" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102 T 13

zur Zulassung Nr. Z-19.14-1436

Anlage 5

- Materialliste -

**vom** 2 8 AUG. 2007

## Übereinstimmungsbestätigung

<ul> <li>Name und Anschrift des Unternehmens, das die Brandschutzverglasung(en) (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:</li> </ul>
- Baustelle bzw. Gebäude:
– Datum der Herstellung:
Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Brandschutzverglasung(en):
Hiermit wird bestätigt, dass
<ul> <li>die Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und</li> </ul>
<ul> <li>die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.</li> </ul>
(Ort, Datum)  Deutsches Institut für Bautechnik  (Firma/Unterschrift)
(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "INTERFLAM E-04" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13 - Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.14-1436 vom 2 8. AUG, 2007